

Gätcke's Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: November 2017)

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Rechtsgeschäfte der Firma C.E. Gätcke's Glas Gesellschaft (GmbH + Co KG) (**Bestellerin**) über den und im Zusammenhang mit dem Bezug von Waren oder Leistungen durch die Bestellerin von ihrem Vertragspartner (**Lieferant**) gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten dabei auch für zukünftige Rechtsgeschäfte. Sich aus dem Gesetz oder anderen Vereinbarungen ergebende weitergehende Rechte der Bestellerin bleiben von den nachfolgenden Einkaufsbedingungen unberührt.

1.2 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die Bestellerin hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn die Bestellerin nach Eingang der Bedingungen des Lieferanten nicht nochmals widerspricht. Die Zustimmung bedarf der Textform (§ 126 b BGB, insbesondere auch Email oder Fax).

1.3 Die Einkaufsbedingungen finden ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen Anwendung.

2. Vertragsabschluss, Textform

Vereinbarungen und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für Bestellungen der Bestellerin (jeweils die **Bestellung**) und die Annahme derselben. Bestellungen können vom Lieferanten nur binnen zwei Wochen nach Zugang angenommen werden. Verspätete oder von der Bestellung abweichende Annahmeerklärungen des Lieferanten stellen ein neues Angebot des Lieferanten dar. An ein solches Angebot ist der Lieferant für zwei Wochen nach Zugang bei der Bestellerin gebunden. Die Annahme eines solchen Angebots durch die Bestellerin bedarf der Textform, um gültig zu werden. Gleiches gilt für mündliche oder fernmündlich getroffene Vereinbarungen jeglicher Art. Auf das Textformerfordernis kann nur in Textform verzichtet werden.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind verbindlich. Sämtliche Preise sind Festpreise, die Nachforderungen des Lieferanten aller Art ausschließen. Es gelten die in der Bestellung genannten Liefer- und Zahlungsbedingungen.

3.2 Soweit die Bestellung ohne Nennung eines Preises erfolgt, versteht sich die Bestellung als Aufforderung an den Lieferanten zur Abgabe eines verbindlichen Angebots. An ein solches Angebot ist der Lieferant für zwei Wochen nach Zugang bei der Bestellerin gebunden. Nimmt die Bestellerin dieses nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Textform an, gilt es als abgelehnt.

4. Erfüllungsort, Lieferzeit und -verzug

4.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse, ansonsten der Sitz der Bestellerin in Hamburg. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Geht die Lieferung nicht bis zur angegebenen Frist bei der Bestellerin ein, kommt der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellerin unverzüglich in Textform über Lieferverzögerungen oder Hindernisse zu informieren, sobald er Anlass zu der Annahme hat, die Lieferung werde ganz oder teilweise nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Der Lieferant hat die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

5. Rügeobliegenheit der Bestellerin bei Warenlieferungen

5.1 Die Bestellerin ist verpflichtet, erhaltene Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen zu prüfen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Ausreichend hierfür sind Sichtkontrollen und Stichproben. Hierbei erkennbare Mängel hat die Bestellerin binnen zwei Wochen nach Zugang der Ware zu rügen. Sich später zeigende Mängel hat die Bestellerin binnen zwei Wochen hiernach zu rügen.

5.2 Für den Fall der Durchlieferung oder des Streckengeschäfts gilt als Ablieferung der Zugang beim Endabnehmer. In diesem Fall kann die Rüge auch durch den Endabnehmer erfolgen.

6. Vertriebs- und Verkaufsfähigkeit von Waren in der EU, Gewährleistungsrechte

6.1 Von dem Lieferanten zu liefernde Waren müssen von der Bestellerin in der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten der Europäischen Union uneingeschränkt verkauft und vertrieben werden können. Die Waren dürfen insbesondere wegen der von dem Lieferanten bei der Herstellung verwendeten oder in den Waren enthaltenen Materialien, Rohstoffen und Chemikalien keinerlei Vertriebs- oder Verkaufsbeschränkungen in diesen Ländern unterliegen.

6.2 Teilt die Bestellerin dem Lieferanten in der Bestellung oder anderweitig vor Abschluss des Vertrages mit, die Waren auch in anderen Staaten als den in Ziffer 6.1 genannten Staaten verkaufen oder vertreiben zu wollen, und nimmt der Lieferant die Bestellung an, so ist die Eignung der Waren zum Vertrieb und Verkauf in diesen Staaten vereinbart. Die Regelung der Ziffer 6.1 gilt auch für diese Staaten. Kann oder will der Lieferant die Vertriebs- und Verkaufsfähigkeit in diesen Staaten nicht gewährleisten, so wird er die Bestellerin unverzüglich und jedenfalls vor Abschluss des Vertrages hierauf hinweisen.

6.3 Soll der Lieferant Waren nach den Vorgaben der Bestellerin herstellen und teilt ihm die Bestellerin vor Abschluss des Vertrags den beabsichtigten Verwendungszweck mit, so ist vereinbart, dass die Waren für diesen Zweck technisch und in sonstiger Hinsicht geeignet sind. Kann oder will der Lieferant dies nicht gewährleisten, so wird er die Bestellerin unverzüglich und jedenfalls vor Abschluss des Vertrages hierauf hinweisen.

6.4 Der Bestellerin stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Diese Rechte werden durch die nachfolgenden Regelungen nicht eingeschränkt.

6.5 Die Bestellerin ist berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Der Lieferant übernimmt die Mängelhaftung vollständig auch für Erfüllungsgehilfen und Zulieferer.

6.6 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung. Ob für Ersatzlieferungen und nachgebesserte Waren die Verjährungsfrist neu zu laufen beginnt, bestimmt sich jedoch allein nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant trägt insbesondere die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen. Der Lieferant trägt außerdem Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Lieferungen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.

6.7 Der Bestellerin stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung der Ware von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Ware das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz zu, wenn innerhalb einer von der Bestellerin gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung der Mangel nicht behoben wurde.

6.8 Der Lieferant hat sämtliche Lieferungen, für die eine Kennzeichnungspflicht besteht, ordnungsgemäß zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist in der Auftragsbestätigung und in den Versandpapieren zu vermerken. Er haftet für fehlerhaft vorgenommene Kennzeichnungen, es sei denn er hatte diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

6.9 Die mit der Bestellung vereinbarte Liefermenge ist verbindlich. Teillieferungen sind nur zulässig, soweit die Bestellerin diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Im Falle einer Minderlieferung bleibt der Lieferant zur Nachlieferung der noch ausstehenden Ware verpflichtet. Im Falle einer Mehrlieferung ist die Bestellerin zur unfreien Rücksendung der zuviel gelieferten Ware berechtigt.

6.10 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

Sofern die Bestellerin Stoffe oder Materialien liefert oder bereitstellt, verbleiben diese im Eigentum der Bestellerin. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für die Bestellerin vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien der Bestellerin mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt die Bestellerin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zum gesamten Verkaufswert der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Bestellerin anteilsmäßig Eigentum hieran überträgt.

8. Freistellungsanspruch

Wird die Bestellerin wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant die Bestellerin von der aus dem

Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen oder sie nach ihrer Wahl zu entschädigen. Gleiches gilt, wenn die Bestellerin von Dritten wegen anderer Ansprüche in Anspruch genommen wird. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Erfüllungsort für Zahlungen der Bestellerin ist Hamburg.

9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Hamburg. Die Bestellerin ist berechtigt, den Lieferanten auch am Sitz seiner Niederlassung zu verklagen.

9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenverkauf vom 05.07.1989 (CISG) und/oder etwaige an seine Stelle tretende Gesetze finden keine Anwendung.
